

## Erläuterungen zur Rahmengartenordnung

### zu Punkt 4 (Errichten von Bauwerken)

Nachstehend ist die Genehmigungsfähigkeit von Bauwerken im Kleingarten in Tabellenform dargestellt. In den Fällen, in denen eine Genehmigung des Kreisverbandes **und** des Vereinsvorstandes erforderlich ist, ist der Bauantrag zunächst dem Vereinsvorstand zuzuleiten. Dieser nimmt Stellung zum Antrag und leitet ihn dann an den Kreisverband weiter. Nach Möglichkeit sollte der vom Kreisverband zur Verfügung gestellte Vordruck genutzt werden.

Bezeichnung des Bauwerks	Genehmigung durch		Nicht genehmigungsfähig
	Kreisverband	Vereinsvorstand	
<b>4.1 Bauwerke</b>			
Gartenlaube	✘	und ✘	
Spielhäuser (Grundfläche über 2 qm)	✘	und ✘	
Gewächshäuser (bis höchstens 10 qm Grundfläche und 2,50 m Höhe)	✘	und ✘	
Gartenteiche über 10 qm	✘	und ✘	
Dauerhafte Versiegelung von Flächen			✘
Anlegen von Ortbeton (flüssiger Beton, der vor Ort in Form gegossen wird)			✘
Zusätzliche Lauben oder Schuppen			✘
<b>4.2 Garteneinrichtungen</b>			
Windschutzblenden		✘	
Pergolen (ohne Seitenwände, ohne feste Überdachung)		✘	
Zier- oder Wasserpflanzenteich bis max. 10 qm		✘	
<b>4.3 Sonstige Anlagen</b>			
Kinderspielhäuser mit Grundfläche bis 2 qm		✘	
<b>4.4 Nicht zulässige Anlagen bzw. Lagerung</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuppen (s.o.),</li> <li>• Garagen, Carports,</li> <li>• freistehende Toiletten,</li> <li>• feste Feuerstellen,</li> <li>• Aufstellen von Bau- oder Campingwagen,</li> <li>• Lagern von Booten und Fahrzeugen jeder Art,</li> <li>• Lagerung von Materialien, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen</li> </ul>			✘